

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung
über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil
nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz
Vom 26. Juli 2015
(GV. NRW. S. 546)**

Auf Grund des § 96 Absatz 5 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz vom 12. April 2005 (GV. NRW. S. 419, ber. S. 612), die durch Verordnung vom 30. April 2010 (GV. NRW. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „Gesamtschule“ das Wort „Sekundarschule“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter
„- Klassen für Schülerinnen und Schüler
ohne Berufsausbildungsverhältnis bis zu 54 €,
- Berufsorientierungsjahr bis zu 78 €,
- Berufsgrundschuljahr bis zu 109 €,
durch die Wörter
„- Ausbildungsvorbereitung Teilzeit bis zu 54 €,
- Ausbildungsvorbereitung Vollzeit bis zu 78 €,
ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „95“ durch die Angabe „109“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „den Gemeinsamen Unterricht“ durch die Wörter „das Gemeinsame Lernen“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.¹

¹ Die Verordnung ist am 01.08.2015 (GV. NRW. S. 546) in Kraft getreten.